



Landkreis Uelzen – Albrecht-Thaer-Str. 101 – 29525 Uelzen

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Firma
Ewald Kalinowsky GmbH & Co. KG
Bauunternehmen
Eppenser Weg 19
29549 Bad Bevensen

Auskunft erteilt **Herr Surrey**
Telefon (0581) 82 – 142
Fax (0581) 82 – 381
E-Mail j.surrey@landkreis-uelzen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
36.02.01-24-195

Uelzen,
07.06.2024

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
Gebührenbescheid

Zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum wird gemäß § 45 StVO Folgendes angeordnet:

- 1. Vollsperrung: 17.06.2024 – 23.06.2024, danach innerhalb des Bauablaufs wiederkehrend
- Vollsperrungsstrecke für Rettungskräfte nicht befahrbar
- 2. Einbahnstraßenregelung: außerhalb der Vollsperrungszeiten
- Einengung:
- Wanderbaustelle:

Bereich: B4, zwischen Jelmstorf und Bienenbüttel, gem. Anlagen

Dauer: 17.06.2024 – 06.12.2024

Auftraggeber: NLStBV; GB Lüneburg

Grund der Verkehrsbeschränkung: Fahrbahn- und Radwegsanierung

Verantwortlicher für die Einhaltung der Beschilderung, Markierung, Absperrung und Beleuchtung:

Bauleiter / Tel.-Nr.: Herr Nils Schmidt, 015202859876

Schachtmeister / Tel.-Nr.:

Die Kennzeichnung der Baustelle richtet sich nach den Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) vom 08.11.2021 (vgl. VkB1. 2022 S. 45). **Anwendung findet der Regelplan gemäß der RSA 21 in Verbindung mit der aktuellen VwV-StVO**

- B I/ B II/ B III/ B IV/
- C I/ C II/ Beiblatt „Absicherung von Aufgrabungen / Baugruben“
- die als Anlagen beigefügten **Verkehrszeichen- und Umleitungspläne, Bauphasenpläne**
- der als Anlage beigefügte Musterplan
- Die Sperrmaßnahme muss im amtlichen Teil der AZ bekannt gemacht werden.
Die Kosten trägt der Antragsteller.

Es wird zusätzlich Folgendes angeordnet:

1. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Verantwortlichen aufzustellen und zu unterhalten. Der Verantwortliche für die Unterhaltung der Verkehrszeichen und –einrichtungen muss im Besitz einer Zertifizierung nach MVAS sein. Die Verkehrszeichen müssen voll retroreflektierend ausgebildet sein. Die Ausführung und Gestaltung der Verkehrszeichen und Zusatzzeichen richtet sich nach den Bestimmungen des Verkehrszeichenkataloges in der aktuellen Fassung (VzKat). Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen. Die Verkehrszeichen sind nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten - z. B. an

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Wochenenden - zu entfernen oder abzudecken, wenn ausreichende Fahrbahnbreite, Übersichtlichkeit und Zustand der Fahrbahndecke dies zulassen. Gem. Ziffer 7 Nr. 3 der ZTV-SA sind die Beschilderungen und Verkehrseinrichtungen zu kontrollieren und zu warten. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen.

2. Soll im Verlauf dieses Bauvorhabens eine LSA eingesetzt werden, muss diese mind. 5 AT vorher unter Vorlage von signaltechnischen Unterlagen beantragt werden.

Die LSA muss sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie muss eine Schaltmöglichkeit haben, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung besitzen, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll 3 Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Phasendauer vorzusehen. Bei **Engstellen** ist eine LSA des **Typs C** mit der Möglichkeit einer verkehrsflussabhängigen Grünzeitverlängerung einzusetzen. Die LSA – Regelstrecke darf keine Einmündungen oder Kreuzungen enthalten.

Bei **kreuzenden Verkehrsströmen** ist eine LSA des **Typs D** mit Anforderungsbetrieb und verkehrsflussabhängiger Grünzeitverlängerung einzusetzen.

3. Umleitung: U11, aus FR Uelzen B4 – über L252 – L232 – Dahlenburg – B216
bei allen U11 VZ 455 ist die Zielangabe „Lüneburg“ angegeben
U12, aus FR Melbeck – L233 – Ebstorf – L233 – B71 – Uelzen
4. Jeweils an den letzten Einmündungen / Zufahrten / Kreuzungsbereichen vor den Vollsperrungen ist VZ 357 + 600 aufzustellen.
5. Befindet sich die Arbeitsstelle innerhalb von 50 m zu einem Einmündungsbereich einer anderen Straße, ist zusätzlich VZ 123 + ZZ 1000-11, bzw. 1000-21, unmittelbar im Einmündungsbereich dieser anderen Straße aufzustellen. Die Verkehrsteilnehmer sollen vor dem Abbiegen über die Arbeitsstelle hingewiesen werden.
6. Falschweisende Beschilderung ist zu deaktivieren; **falschweisende Ortsrichtungsangaben sind lesbar durchzustreichen.**
7. In **Melbeck** wird im Bereich Schule/Kindergarten, innerhalb der 20 km/h – Regelung, VZ 274-30 und die dazugehörigen ZZ abgedeckt.
8. In **Ebstorf** wird auf der Bahnhofstraße zwischen der LSA - Kreuzung und dem KVP VZ 274-30 aus jeder Fahrtrichtung eingerichtet. An jeder Kreuzung/Einmündung ist VZ 274-30 zu wiederholen.
9. Auf den mit Datum vorgesehenen PT ist der Zeitraum „17.06.24 – 06.12.24“ anzugeben.
10. Die Sperrung der K49 mit VZ 253 und die dazugehörige Zwangsumleitung bleibt während der gesamten Maßnahme bestehen.
11. Die Planaufzeichnungen für die vorgeschriebenen Fahrtrichtungen und Umleitungen haben die Größe 1600 mm x 1250 mm.
12. Aufgrabungen und Baugruben sind nach dem Beiblatt „Absicherung von Aufgrabungen und Baugruben“ zu sichern. Arbeitsstellen, die bei Dunkelheit bestehen, müssen entsprechend ihrer Tiefe abgesichert werden.
Es sind zulässig: bis 0,60 m Tiefe Absperrschranken (Höhe mind. 100 mm) Abb. 1
bis 1,25 m Tiefe Absperrschranken (Höhe mind. 250 mm) Abb. 2
ab 1,25 m Tiefe mobile Absturzsicherungen, Abb. 3,
oder ein fester Verbau, Abb. 4,
oder ein feststehender Bauzaun, Abb. 5,
oder ein Zeltüberbau, Abb. 6
Alle Absperrrichtungen müssen eine Höhe (Oberkante) von 1000 mm haben und standsicher aufgestellt werden.
13. Die Arbeitsstelle ist von allen Seiten lückenlos gegen Absturz der Verkehrsteilnehmer zu sichern. In der tatsächlichen Arbeitszeit kann die Absicherung aus arbeitstechnischen Gründen zu der Sei-

te, von der gearbeitet wird, entfernt werden, wenn anderweitig sichergestellt ist, dass niemand verunglücken kann.

14. Bei einem Einsatz von beweglichen Absperrgeräten ist zwischen der Baugrube / Aufgrabung und Absicherung ein Sicherheitsabstand an der Längsseite von mind. 0,15 m und an der Stirnseite von mind. 0,50 m einzurichten; bei kreuzendem Fußgängerverkehr allseitig mind. 0,50 m.
15. Alle Absperrungen müssen bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen mit Warnleuchten versehen werden. Es sind 2-seitige Richtstrahler (WL 2) oder Rundstrahler (WL 8) einzusetzen. Der Abstand der WL untereinander beträgt max. 1,0 m in der Querabsperzung, max. 10 m in der Längsabsperzung. Die WL sind in ca. 1,0 m Höhe über oder an den Absperrereinrichtungen feststehend anzubringen und zum Verkehrsteilnehmer hin auszurichten. Werden Bauzäune oder ein fester Verbau eingesetzt, so können auch WL 9 verwendet werden.
16. Tastleisten für Sehbehinderte (Blinde) sind zusätzlich in 150 mm Höhe (Unterkante) quer und parallel bei Baugruben / Aufgrabungen, auf Gehwegen, gemeinsamen Fuß- und Radwegen, Fußgänger-Notwegen (hier beidseitig des Notweges), Fußgängerstraßen und -plätzen sowie in Bereichen, die unmittelbar dort angrenzen, anzubringen. Die Tastleiste hat eine Höhe von 100 mm.
17. Der Verantwortliche muss diese Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereithalten.
18. Diese Anordnung ergeht auf Widerruf. Spätere Änderungen bzw. Ergänzungen durch mich bleiben vorbehalten.
19. Der zuständige Baulastträger ist vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeiten zu informieren.
20. Befindet sich der Arbeitsstellenbereich gem. Regelplan oder einem Verkehrszeichenplan innerhalb von 100 m zu den stationären Geschwindigkeitsmessanlagen des Landkreises Uelzen, ist vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit dem Landkreis Uelzen unter 0581/82-185 oder -373 aufzunehmen.
- 21. Wird bei der Vollsperrung / Einbahnstraßenregelung die Maßnahme vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes beendet, ist unverzüglich während der Dienstzeit das Straßenverkehrsamt und außerhalb der Dienstzeit die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, Tel. 0581/82-266, zu informieren.**
- 22. Jede Vollsperrung innerhalb des Zeitraums wird mir mind. 5 AT vorher angezeigt.**
23. Die (unmittelbar) von der Vollsperrung betroffenen Anwohner und Betriebe sind mind. 5 Tage vor Beginn der Bauarbeiten über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Grundstückszuwegungen sind nur auf das notwendigste Maß einzuschränken und schnellstmöglich wieder herzustellen. **Ist der abgesperrte Bereich auch für Rettungskräfte nicht mehr befahrbar, muss unverzüglich die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle informiert werden, Tel. 0581/82-266.**

Hinweise:

Nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der derzeit gültigen Fassung, sind die Polizei oder die Verwaltungsbehörde befugt, nicht den Auflagen entsprechende oder nicht angeordnete Beschilderungen im Wege der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten zu ändern oder zu beseitigen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten ohne verkehrsbehördliche Anordnung beginnt, Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr gem. Ziff. 261 des Gebührentarifs der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 in der zurzeit gültigen Fassung in Höhe von **1010,00 €** erhoben. Wir bitten Sie, den Betrag bis zum **28.06.2024** unter der Angabe der **Beleg-Nr. 36.02.01-24-195** an die Kreiskasse Uelzen auf eines der u.a. Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe von § 55a VwGO und der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Uelzen zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Surrey)

Absicherung von Aufgrabungen / Baugruben
Absicherungs - Varianten

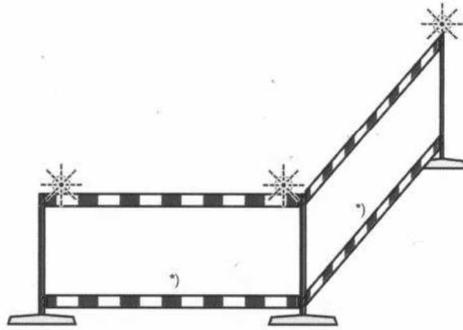


Abb. 1

ggf. mit Tasteleiste

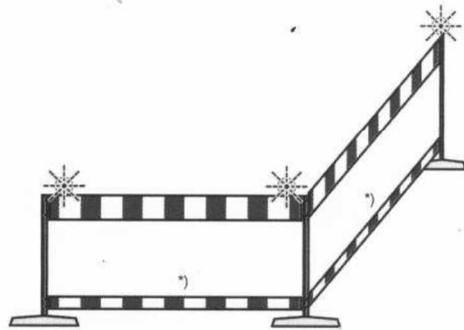


Abb. 2

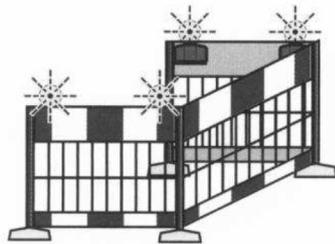


Abb. 3

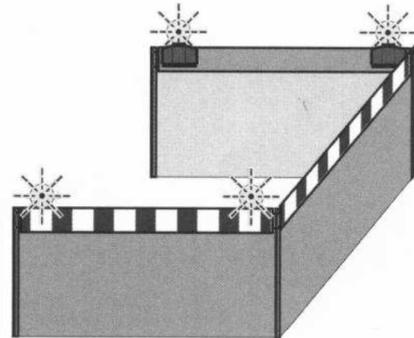


Abb. 4

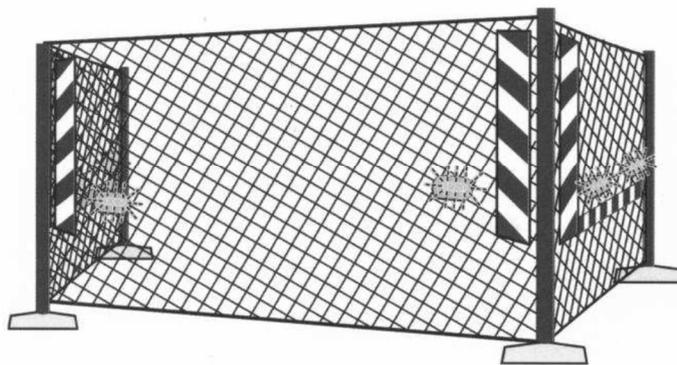


Abb. 5

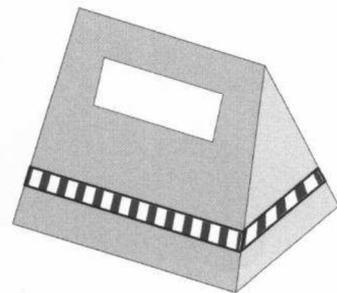


Abb. 6